

## VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China: Umfirmierung eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt**

(2013/C 264/10)

Die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China unterliegen einem endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 158/2013 des Rates <sup>(1)</sup> eingeführt wurde („Verordnung (EU) Nr. 158/2013“).

Huangyan No 1 Canned Food Factory, ein Unternehmen in der Volksrepublik China, dessen Ausfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) in die Union aufgrund der genannten Verordnung einem unternehmensspezifischen Antidumpingzoll von 361,40 EUR/t unterliegen, hat der Kommission am 20. März 2012 mitgeteilt, dass es seinen Namen in Zhejiang Taizhou Yiguan Food Co. Ltd geändert hat.

Das Unternehmen hat die Kommission um Bestätigung gebeten, dass die Umfirmierung sein Recht unberührt lässt, weiterhin den individuellen Zollsatz in Anspruch zu nehmen, der für das Unternehmen unter dem früheren Namen Huangyan No 1 Canned Food Factory galt.

Die Kommission hat die vorgelegten Angaben geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Umfirmierung die Feststellungen der Verordnung (EU) Nr. 158/2013 in keiner Weise berührt. Daher ist in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 158/2013 der Verweis auf Huangyan No 1 Canned Food Factory, Huangyan, Zhejiang zu verstehen als Bezugnahme auf Zhejiang Taizhou Yiguan Food Co. Ltd, Huangyan, Zhejiang.

Der ursprünglich Huangyan No 1 Canned Food Factory, Huangyan, Zhejiang zugewiesene TARIC-Zusatzcode A887 gilt künftig für Zhejiang Taizhou Yiguan Food Co. Ltd, Huangyan, Zhejiang.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 49 vom 22.2.2013, S. 29.